

A. P. Sander

Constitution

oder

Kirchen = Ordnung

der deutschen

Evangelisch-Lutherischen St. Peters Gemeinde

in Preston,

County Waterloo, Provinz Ontario,

Dominion Canada.

——

Motto: „Lasset Alles ehrlich und ordentlich
zugehen.“ 1 Cor. 14, 40.
„Sehet zu, daß wir nach einer Regel,
darein wir kommen sind, wandeln und
gleichgesinnt seien.“ Phil. 3, 15. 16. Vgl.
Col. 2, 5. 1 Cor. 16, 14. 5 Mose 29, 9.

——

Berlin :

Gedruckt in der „Berliner Journal“ Office,

1880.

Constitution

1850

Kirchen-Ordnung

der

Evangelisch-Lutherischen St. Petrus Gemeinde

in Preußen,

Provinz Westfalen, Kreis Hamm,

St. Petrus Gemeinde.

Verfaßt: Von dem Kirchenrat und Kirchenrat
Hamm, 1. Dec. 1850.
„Bestätigt: Von dem Kirchenrat Hamm,
1. Dec. 1850.“
Hamm, 1. Dec. 1850.
Hamm, 1. Dec. 1850.

Berlin:

Verlag von J. Neumann, Neudamm, Berlin.

1850.



Constitution oder Kirchenordnung

der deutschen

Evangelisch - Lutherischen St. Peters Gemeinde
in Preston, Ontario.

Im Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Einleitung.

Da nach Gottes Wort (1. Cor. 14, 40. Col. 2, 5) in jeder christlichen Gemeinde Alles ehrlich und ordentlich zu gehen soll, so haben wir, die Unterschriebenen, Pastor, Älteste, Vorsteher und Trustees, wie auch rechtmäßige Glieder der oben benannten Kirche, nachfolgende Kirchenordnung angenommen, zu der wir uns auch durch unsere Namensunterschrift ausdrücklich und feierlich bekennen, und sollen nach derselben die innern und äußern Angelegenheiten unserer Gemeinde verwaltet werden. (1. Kön. 8, 57—61.)

Kapitel I.

Von der Gemeinde im Allgemeinen.

Artikel 1. Der Name.

§ 1. Diese Gemeinde soll allezeit folgenden Namen und Titel tragen: „Die deutsche Evangelisch-Lutherische St. Peters Gemeinde zu Preston,“ Waterloo County, Provinz Ontario, Dominion Canada. (Jes. 43, 1. Str. 41, 15. Luc. 10, 20.)

Artikel 2. Zweck derselben.

§ 2. Der Zweck dieser Gemeinde ist: die Aufrichtung, Ausdehnung und Bewahrung des Reiches Christi auf Erden überhaupt und im besondern in dem Kreise dieser Gemeinde, zum ewigen Seelenheile der Einzelnen. (Ephes. 4, 11. 12.)

Artikel 3. Das Bekenntniß.

§ 3. Diese Gemeinde bekennt sich zu den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, als dem geoffenbarten Worte Gottes und der alleinigen Richtschnur des Glaubens und des Lebens, — sowie zu den Bekenntnißschriften der Ev. Luth. Kirche, namentlich der ungeänderten Augsburgerischen Confession und Luthers kleinem Katechismus, als der lautern und ungefälschten Darlegung des göttlichen Wortes. — Nach diesem unserm Bekenntniß soll stets in Kirche, Gemeindegemeinschaft und Haus gelehrt und alle Lehrfragen darnach entschieden werden; deßhalb sollen auch alle Bücher, welche in der Gemeinde beim Gottesdienst und Unterricht gebraucht werden, mit demselben übereinstimmen. (Joh. 5, 39. Phil. 3, 15. 16. 2 Pet. 1, 19—21. 2 Tim. 3, 14—17. 1 Cor. 1, 10. Gal. 1, 8. 9. Heb. 13, 9.)

Artikel 4. Synodal-Verbindung.

§ 4. Da diese Gemeinde nicht nur in der Lehre der Apostel, sondern auch in der Gemeinschaft beständig bleiben will, so soll sie zu jeder Zeit mit einer rechthabigen Ev.-Luth. Synode verbunden sein. (Vgl. Apost. 2, 42 und Kap. 15.)

§ 5. Indem die Ev. Luth. Synode von Canada obigem Bekenntniß treulich zugethan ist und die zu ihr gehörenden Gemeinden darnach leitet: so soll diese Gemeinde

zu derselben gehören, so lange dieselbe obigem Bekenntniß gemäß handelt. (1. Thess. 5, 12. 13. 21.)

§ 6. Sollte die Gemeinde—aus triftigen Gründen—eine Entlassung aus der Synode wünschen, so soll diese Sache in einer ordent. Gemeinde-Versammlung nach der in Cap. V. und VII. Art. 7 vorgeschriebenen Weise gehörig erwogen und entschieden werden.

§ 7. Als Glied der Synode ist die Gemeinde verpflichtet, alle G e s e t z e und O r d n u n g e n der Synode, die mit der Synodal-Constitution übereinstimmen, in Ehren zu halten und das Wohl des ganzen Körpers bereitwillig und kräftig zu fördern. (Apost. 16, 4. 3. Röm. 13, 1—8. Heb. 13, 17. 1. Tim. 2, 1—3.)

§ 8. Diese Gemeinde, oder der Pfarrdistrikt, zu dem sie gehört, soll bei allen Synodal-Versammlungen durch den Pastor und einen Gemeinde-Abgeordneten (Delegaten) vertreten werden. Die Reisekosten werden von der Gemeinde (oder den Gemeinden) erstattet. (Apost. 15, 6.)

§ 9. Sollten sich, was Gott in Gnaden verhüten wolle, S c h w i e r i g k e i t e n zwischen dem Pastor und der Gemeinde oder Gliedern derselben erheben, oder zwischen Gemeindegliedern unter einander, und sollte es nicht gelingen, dieselben innerhalb des Gemeindefreises selbst friedlich und gütlich beizulegen, so soll die Sache vor der Distrikts-Conferenz anhängig gemacht werden, zu welcher die Gemeinde gehört, und im Fall auch dieser Körper die Schwierigkeiten nicht beizulegen vermag, so soll der Streit zur endlichen Schlichtung der Synode übergeben werden. (Apost. 15, 1 ff.)

Artikel 5. Eigenthum.

§ 10. Da die Luther. Synoden sich kein Anrecht an das Kirchen-Eigenthum der Gemeinden anmaßen, wie mehrere andere Kirchenparteien thun: so ist und bleibt die Gemeinde

Herr über ihr Eigenthum und hat mit ihren Trustees allein darüber zu verfügen; soll aber dasselbe allezeit für die heiligen Zwecke verwenden, wozu es laut dem Besitztitel (Deed) bestimmt ist. Siehe: Synodal-Constitution. Joh. 18, 36. Matth. 22, 21. Röm. 14, 17.)

Artikel 6. Deutsche Sprache.

§ 11. Weil diese Gemeinde eine deutsche ist und bleiben will, so soll alles Predigen und Lehren, sowie alle Verhandlungen, Rathungen und Führung der Protokolle in deutscher Sprache geschehen, und zwar so lange noch 10 Glieder dieser Gemeinde dafür sind. In andern Sprachen dürfen bei besonderen Vorkommnissen Reden gehalten werden, wenn es (vom Pastor und Kirchenrath) für nöthig und zweckmäßig gehalten wird; z. B. bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Conferenzen. (1. Cor. 14, 11. 12.)

Kapitel II.

Von den Gemeinde = Gliedern.

Artikel 1. Aufnahme der Glieder.

§ 12. a) Wer ein Glied dieser Gemeinde werden will, hat sich beim Pastor zu melden, der ihn mit dieser Gemeinde-Ordnung bekannt machen soll. (Luc. 9, 23. 18, 17—30. Apost. 2, 37. 38. 16, 29—32. Röm. 2, 18.)

b) Hat der Applikant diese Gemeinde-Ordnung geprüft und seine Uebereinstimmung mit derselben dem Pastor dargethan, so wird seine Meldung dem Kirchenrath vorgelegt, welcher über die Aufnahme in die Gemeinde entscheiden soll.

§ 13. Die Aufnahme geschieht auf folgende Weise:

1) durch das Sakrament der heil. Taufe, wenn es ungetaufte Erwachsene sind; (Apost. 2, 38—41. 10, 47—48. 16, 30—34. 22, 16.)

2) durch die *C o n f i r m a t i o n*, wenn sie in der Kindheit getauft sind und noch nicht *Communikanten* in einer Gemeinde waren. (Apost. 8, 14—17.)

3) durch *B e r k ü n d i g u n g* d e s *N a m e n s* im öffentlichen Gottesdienst, wenn sie a) von der Gemeinde, zu der sie früher gehörten, eine ordentliche Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft und Entlassung mitbringen (Apost. 18, 27. Röm. 15, 7. 16, 1. 2. Col. 4, 10.) oder b) im Fall sie keine solche Bescheinigung vorzeigen können, auf Grund einer befriedigenden Unterredung mit dem Pastor. c) In Ermangelung genügender Beweise ihrer Würdigkeit haben sie eine Probezeit zu bestehen.

4) Bei der Aufnahme hat jeder Erwachsene — als Zeugniß seiner Zugehörigkeit zur Gemeinde — die *K i r c h e n o r d n u n g* zu unterzeichnen. Ledige unter 21 Jahren, Wittfrauen und Frauen, deren Männer nicht zur Gemeinde gehören können oder wollen — unterschreiben die Kirchenordnung in einer besondern Rubrik, und sie erhalten dadurch Antheil an den allgemeinen Rechten, welche die Gemeinde ihnen gibt.

Artikel 2. Pflichten der Glieder.

§ 14. Sie sollen stets eingedenk sein der apostolischen Ermahnung: „Wachset aber in der Gnade und Erkenntniß unsers Heilandes Jesu Christi“ (2 Pet. 3, 18), und „erbauet euch auf euren allerheiligsten Glauben, durch den heiligen Geist, und betet“ (Judä v. 20). „Wachet, stehet im Glauben, seid männlich und stark!“ (1 Cor. 16, 13. Vgl. 5 Mose 29, 9—13. Ephes. 2, 19—22. 4, 13—16.)

§ 15. Deswegen sollen sie:

1) Das Wort Gottes fleißig lesen und Hausgottesdienst halten; (Jos. 1, 8. 24, 15. Joh. 5, 39. Apost. 17, 11. Col. 3, 16.)

2) den öffentlichen Gottesdienst an Sonn-, Fest- und Wochentagen regelmäßig besuchen; (Ps. 26 und 84. Heb. 10, 22—25.)

3) ihrem Taufbunde treu bleiben und darum auch das heilige Abendmahl oft genießen; (1 Cor. 12, 13. Col. 2, 6—13. 2 Mose 12, 43—50. Apost. 2, 42—46. 1 Cor. 11, 23—32.)

4) ihre Kinder bei Zeiten taufen lassen, sie christlich erziehen und deswegen in die Wochen- und Sonntagschule und zur gehörigen Zeit in den Confirmanden-Unterricht senden. (Ps. 127, 3. 1 Mose 18, 19. 5 Mose 6, 6. 7. Luc. 2, 4—52. Mark. 10, 13—16. Apost. 2, 39. 16, 33. Ephes. 6, 4.)

5) Zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben der Gemeinde (für Kirche, Pastor, Sonntagschule, usw.) ihr Theil willig, regelmäßig und nach Vermögen beitragen. (2 Mose 35, 4—29. 1 Chron. 30, 5. 9. 1 Cor. 9, 1—14. 2 Cor. 9, 6—8. Gal. 6, 2—6.)

6) Zur Ausbreitung des Reiches Gottes durch kirchliche Missionethätigkeiten und zur Unterstützung der Armen, Kranken, Wittwen und Waisen in christlicher Samariterliebe mit-helfen. (Pred. Sal. 11, 1. 2. Matth. 28, 18—20. 1 Cor. 16, 1—3. 2 Cor. 8 und 9. Gal. 6, 9. 10. Jac. 1, 27. 5 Mose 15, 7—11. Sprw. 3, 27.)

7) Sich des Friedens befeßigen und einander zur Förderung des zeitlichen und ewigen Wohles behülflich sein. (Mark. 9, 50. Job. 13, 34. 35. Röm. 12, 18. 2 Cor. 13, 11. Col. 3, 12—15.)

8) in Streitsachen unter einander nicht vor das weltliche Gericht gehen, es sei denn, daß vorher alle möglichen Versuche gemacht seien, die Sache durch den Rath und die Hilfe ihrer Brüder zu schlichten. (1 Cor. 6, 1—7. Matth. 5, 9.)

9) Ernstlich darauf bedacht sein, den unverfälschten Glauben der Ev. Luth. Kirche zu bewahren und die Wohlfahrt der Gemeinde zu befördern. (Matth. 7, 15. Röm. 16, 17. 18. 1 Tim. 6, 3—5. 2 Tim. 3, 14. Dff. 3, 11.)

10) Keiner Verbindung angehören, welche unchristliche Grundsätze hegt. (Ps. 1. 2 Cor. 6, 14—18. Ephes. 5, 11. 12. Tit. 1, 15. 16. 1 Joh. 1, 5—7. Offenb. 21, 8.)

11) Sich der Mäßigkeit und Ehrbarkeit befleißigen und überhaupt einen christlichen Wandel führen. (Luc. 21, 24. Röm. 12, 17. Gal. 5, 16—24. Phil. 4, 8.)

12) Endlich in allen Dingen sich als wahre Christen und als treue Glieder unsrer Kirche erweisen. (Phil. 2, 5. Röm. 6, 3—11. 2 Pet. 1, 5—11.)

Artikel 3. Rechte der Glieder.

§ 16. Nur diejenigen Gemeindeglieder, welche den eben angegebenen Pflichten nachkommen, haben Anspruch auf die Rechte.

§ 17. Die Rechte bestehen aus allgemeinen und besonderen.

1. Allgemeine kirchliche Rechte sind:

a) Zugang zu den Segnungen der Kirche und Gemeindegemeinschaften—unter den allemal geltenden Bedingungen; (1 Cor. 1, 4—9. Ephes. 1, 3—14. Col. 1, 12—14.)

b) Anrecht auf die Dienste des Pastors (bei Taufen, Unterricht, Krankheiten, Beerdigungen; Matth. 10. 1 Cor. 3 u. 4);

c) Anspruch auf brüderliche Verathung und Unterstützung in Fällen der Noth (Armut, Krankheit, Unglück, Hiob 4, 3. Apost. 11, 28—30. Röm. 15, 25—27);

d) Antheil an dem Besitztum der Gemeinde;

e) ein freies Grab auf dem Gottesacker der Gemeinde und freies Geläute beim Begräbniß.

2. Das besondere Recht, in den Gemeinde-Versammlungen, bei der Wahl des Predigers und der Beamten zu sprechen und zu stimmen, (Stimm- und Wahlrecht), welches denjenigen männlichen Gemeindegliedern zu steht, die

a) das 21ste Lebensjahr vollendet,

b) diese Gemeinde-Ordnung unterzeichnet, und

c) die Art. 2 vorgeschriebenen Pflichten treulich erfüllt haben.

Artikel 4. Entlassung der Glieder.

§ 18. Solche Glieder, welche von der Gemeinde wegziehen, sollten sich einen Entlassungsschein vom Pastor geben lassen und sich unverweilt wieder an eine Kirche unseres Bekenntnisses anschließen. (Apost. 18, 27.)

§ 19. Einen Entlassungsschein mit dem Zeugniß völliger, ordentlicher Gliedschaft kann nur bekommen, der allen seinen Verpflichtungen nach Art. 2 bis zur Zeit, da er um Entlassung ansucht, nachgekommen ist.

§ 20. Sollte ein Glied seine Verbindung mit dieser Gemeinde durch Wegzug ohne ordentliche Entlassung oder willkürlichen Austritt aufheben, und einer andern sich anschließen, oder durch sein Betragen beweisen, daß ihm die Wohlfahrt einer andern Kirche mehr am Herzen liegt, als der unsrigen: so soll sein Name im Verzeichniß der Mitglieder gestrichen werden und es alle Rechte der Gliedschaft verlieren. (1 Joh. 2, 19.)

Kapitel III.

Vom Pastor.

Artikel 1. Wahl, Berufung und Synodal = Verbindung des Pastors.

§ 21. Da unser Herr Jesus Christus das Predigtamt eingesetzt hat, und eine Ev. Luth. Gemeinde aus Gemeindegliedern und einem Pastor besteht, so hat die Gemeinde zu jeder Zeit dafür zu sorgen, daß ein Pastor an derselben arbeite. — (2 Cor. 5, 18—20. Tit. 1, 5.)

§ 22. Wer Pastor dieser Gemeinde sein oder werden will, muß sich zu dem § 3 niedergelegten Bekenntniß von gan-

zem Herzen bekennen, und von einem anerkannten kirchlichen Körper die Ordination empfangen haben, und sich hierüber, wie über andere Erfordernisse zum geistlichen Amte (wie sie im Einzelnen 1 Tim. 3, 1—7. Tit. 1, 6—9 angegeben sind) durch zuverläßige Zeugnisse ausweisen können.

§ 23. Sollte er noch kein Glied der Synode sein, zu welcher diese Gemeinde gehört, so soll er sich derselben bei ihrer ersten Sitzung nach seiner Erwählung anschließen.— Weigert er sich, dies zu thun, so soll solche Weigerung als seine Resignation von der Gemeinde betrachtet und demgemäß weitere Schritte gethan werden. (Joh. 10, 1—15. Phil. 3, 2.)

§ 24. Wenn die Gemeinde zu irgend einer Zeit ohne Pastor ist, so soll der Kirchenrath den Präsidenten der Synode davon in Kenntniß setzen, und um Rath fragen; sowie auch um einstweilige Versorgung der vakanten Gemeinde bitten. (Vgl. Apost. 10, 1—6. 17, 10—15. Röm. 10, 15—17.)

§ 25. Nach reiflicher Erwägung schlägt der Kirchenrath der zur Wahl eines Pastors berufenen Gemeindeversammlung einen oder mehrere C a n d i d a t e n vor.— Diese hat aber das Recht, irgend einen Pastor, der die in § 22 geforderten Eigenschaften und einen guten Ruf in der Kirche besitzt, als Candidaten hinzuzufügen. (Apost. 1, 21—26.)

§ 26. Es soll nur über einen Candidaten auf einmal abgestimmt werden; erhält derselbe nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Glieder, so schreitet die Versammlung sogleich, oder zu einer dazu bestimmten Zeit, zur Abstimmung über einen andern Candidaten. (Vgl. Apost. 15, 22. 25.)

§ 27. Dem erwählten Pastor soll eine, vom Kirchenrath unterzeichnete, schriftliche Berufung zugesandt werden, worin folgende Punkte enthalten sein sollen:

1) Daß bei einer nach der Ordnung dieser Constitution gehaltenen Wahl Pastor N. N. ordentlich erwählt ist, der Pa-

stor dieser Gemeinde zu sein, so lange er lehrt und lebt, wie es einem Ev. Luth. Prediger zukommt;

2) daß zum Unterhalt des besagten Pastors jährlich die Summe von . . . Dollars in regelmäßigen Raten ausbezahlt werden und derselbe die üblichen Gebühren für besondere Dienste empfangen soll; (1 Cor. 9, 11—14. Gal. 6, 7. 8. Vgl. 4 Mose 18, 8—19.)

3) Die Dienstleistungen, welche der Pastor zu verrichten hat.

§ 28. Der also erwählte Pastor soll gleich beim Antritt seines Amtes in der Gemeinde diese Kirchenordnung unterzeichnen.

§ 29. Der Pastor und der Kirchenrath benachrichtigen den Präsidenten der Synode von der geschehenen Wahl und ersuchen ihn, den neuerewählten Pastor nach kirchlicher Ordnung in sein Amt einzuführen, oder einführen zu lassen.

Artikel 2. Pflichten des Pastors.

§ 30. Der Pastor als Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse und als Hirte und Bischof der Gemeinde (1 Cor. 4, 1—2. 1 Pet. 5, 1—4.)—soll:

1) nach dem Bekenntniß und dem Brauch der Ev. Luth. Kirche an Sonn- und Festtagen und wo es sonst üblich und nöthig ist, das Evangelium verkündigen, Gottesdienst halten und die heil. Sacramente verwalten; (2 Tim. 2, 15. 4, 2—5. 1 Pet. 4, 11. Apost. 8, 25—40.)

2) Eben einsegnen—im Einklang mit dem Worte Gottes und dem bürgerlichen Gesetze; (Röm. 13, 1—7. 1 Pet. 2, 13—14.)

3) Die Kinder der Gemeinde und nach Umständen diejenigen, welche Glieder werden wollen, unterrichten und confirmiren; (Joh. 21, 15—17. Apost. 8, 13—17.)

4) Die Oberaufsicht über die Schulen der Gemeinde (Wo-

hen- und Sonntageschule) führen und deren Gedeihen fördern; (Apost. 20, 28. 2 Tim. 4, 13. 16. 1 Thess. 5, 12. 13.)

5) Die Glieder der Gemeinde, besonders die Kranken, Hülf- und Trostbedürftigen, fleißig besuchen; (Matth. 10, 6—8. Jac. 5, 14. 15.)

6) Bei Leichenbegängnissen innerhalb der Gemeinde und nach seinem Ermessen auch außerhalb derselben die üblichen Dienste leisten (jedoch im Einklang mit den besonderen Vorschriften der Gemeinde).

7) Mit aller Gewissenhaftigkeit Seelsorge üben und durch eine schriftgemäße Kirchenzucht (Kap. VI.) den Frieden, die Frömmigkeit und geistliche Wohlfahrt seiner Gemeinde fördern (1 Cor. 4, 2. 5, 1—13. Col. 4, 5. 6.)

8) Alle weisen Bestrebungen christlicher Wohlthätigkeit fördern, als: Armenpflege, Mission, Erziehung, Verbreitung der Bibel und guter Bücher und Zeitschriften. (Tit. 3, 8. 14. Phil. 1, 9—11.)

9) Vakante Gemeinden innerhalb des Synodalbezirks mit bedienen helfen, bis sie wieder besetzt sind. (Joh. 10, 16. Luk. 4, 43. Röm. 15, 19—21.)

10) Ein genaues Verzeichniß der Getauften, Confirmirten, Kommunikanten, Vertrauten, Verstorbenen, Aufgenommenen und Entlassenen führen und alljährlich der Gemeinde und der Synode davon Bericht erstatten. (Vgl. 1 Mose 5. 1 Chron. 1—10. Matth. 1, 1—17.)

§ 31. Er soll keinen Pastor für sich predigen und Sacramente verwalten lassen, der nicht gute Zeugnisse seiner Rechtgläubigkeit und Lehrfähigkeit und seines christlichen Wandels aufweisen kann. (Röm. 16, 17. 18. 2 Joh. v. 10. 11. 1 Joh. 4, 1.)

§ 32. Wenn er es für seine Pflicht hält, dieses Arbeitsfeld aufzugeben, so soll er dem Kirchenrath solches Vorhaben schriftlich anzeigen, und demselben nach bestem Wissen und Gewissen

zum Wohl der Gemeinde mit Rath und That an die Hand gehen.

Artikel 3. Klagen gegen den Pastor.

§ 33. Klagen oder Beschwerden gegen den Pastor, sei es wegen falscher Lehre oder unordentlichen Lebenswandels, sollen, wenn sie von zwei oder drei zuverlässigen Zeugen bestätigt werden, von den übrigen Gliedern des Kirchenraths mit aller Liebe und Sanftmuth untersucht werden. (1 Tim. 5, 17—19.)

§ 34. Werden Klagen—geringere Vergehen in der Amtsführung oder im Leben betreffend—bestätigt, so soll der Angeklagte durch die Ältesten freundlich zur Besserung vermahnt werden; wenn aber das nichts fruchtet, so soll nach § 35 verfahren werden. (Gal. 6, 1.)

§ 35. Sollten schwere Anklagen (z. B. falsche Lehre oder unmoralisches Leben) als begründet erwiesen werden, so soll die Sache unverweilt dem Präsidenten der Synode oder dem der Distrikts-Conferenz vorgelegt werden, damit dieselben nach der Constitution der Synode verfahren, und den schuldig und schädlich befundenen Prediger von seinem Amte suspendiren. (2 Thess. 3, 6. 14. Luk. 16, 1. 2. Gal. 1, 7—9. 1 Tim. 6, 3—5.)

§ 36. Sollte aber der Kirchenrath solche Anklagen nicht annehmen wollen, so mögen auch andere regelmäßige Glieder der Gemeinde, jedoch nicht weniger als drei, die Anklage vor die eben genannten Beamten bringen.

Kapitel IV.

Vom Kirchenrath.

Artikel 1. Zusammensetzung, Zahl, Charakter und Amtszeit des Kirchenraths.

§ 36. Da die Gemeinde das Recht hat, sich vertreten zu las-

sen, und aus dem Neuen Testament hervorgeht, daß in den ersten Christengemeinden den Aeltesten und Vorstehern gewisse Pflichten von der Gemeinde übertragen wurden, (Apost. 6, 1--6. 14, 23. 1 Cor. 12, 4--7. 27. 28. Col. 4, 17,) und da sich auch im Laufe der Zeit in unserer Ev. Luth. Kirche eine solche Vertretung innerhalb der Gemeinde ausgebildet hat, so soll auch stets in dieser Gemeinde, auf die in dieser Constitution vorgeschriebene Weise, eine — den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende — Anzahl Aeltester, Vorsteher und Trustees erwählt werden, welche zusammen mit dem Pastor den Kirchenrath bilden, welchem die Regierung der Gemeinde und die Verwaltung aller Kirchenangelegenheiten — als Repräsentanten und Vorgängern der Gemeinde — übertragen ist.

Anmerkung: Trustees sollen namentlich so erwählt werden, wie es das Landesgesetz und die bisherige Ordnung der Gemeinde und ihr Kirchen-Deed fordert; oder es kann die Gemeinde, was sehr zweckmäßig ist, das Trustees-Amte den Vorstehern übertragen; (unter Umständen auch den Aeltesten und Vorstehern zusammen).

§ 37. Die Zahl dieser Beamten, welche aus und von den stimmfähigen Gliedern der Gemeinde erwählt werden, soll sein: 3 Aelteste, 3 Vorsteher und 3 Trustees. Diese Zahl kann von der Gemeinde — bei einer ordentlichen Gemeinde-Versammlung — vermindert oder vermehrt werden, wenn es die Umstände erheischen; die der Trustees soll aber nie weniger als drei sein, wie im Kaufbrief angegeben ist.

§ 38. Niemand soll zu einem solchen Amte erwählt werden, der nicht die in Gottes Wort (2 Mose 18, 18--26. Apost. 6, 1--7. 1 Tim. 3, 8--13) geforderten Eigenschaften besitzt, und den in § 14--15 genannten Pflichten nachkommt.

§ 39. Sie sollen für eine Dienstzeit von 3 Jahren er-

wählt werden und zwar so, daß jährlich ein Dritttheil—ein Ältester, ein Vorsteher und Trustee, zur gleichen Zeit aus dem Amte tritt.—Die ersten nach dieser Ordnung Erwählten bestimmen (durchs Loos), welche von ihnen ein, zwei oder drei Jahre zu dienen haben.—Austretende Kirchenraths-Glieder können wieder erwählt werden.

Anmerkung: Wenn die Zahl dieser Beamten drei beträgt, sollten sie 3 Jahre dienen, wenn zwei oder vier, dann 2 Jahre, und im letzten Fall jährlich je 2 erwählt werden.

§ 40. Sollte ein Ältester, Vorsteher oder Trustee sterben, sein Amt niederlegen oder desselben entsetzt werden, oder von der Gemeinde wegziehen, so soll der Kirchenrath seine Stelle für offen erklären und für den Rest seiner Dienstzeit die Wahl eines Nachfolgers anordnen.

§ 41. Die nach der Vorschrift dieser Constitution erwählten Glieder des Kirchenraths sollen, so bald als möglich nach ihrer Wahl, von dem Pastor der Gemeinde öffentlich in ihr Amt eingesetzt werden—gemäß der Agende unserer Kirche. (Apost. 6, 6.) Im Fall die Pfarrstelle zu der Zeit erledigt wäre, soll es, auf Einladung des Kirchenraths, ein anderer Ev. Luth. Pastor aus dem Verbande der Synode thun. (Kap. V. Art. 2.)

Artikel 2. Pflichten der Ältesten, Vorsteher und Trustees.

§ 42. Ihre gemeinsame Pflicht ist, daß sie durch gewissenhafte Beobachtung ihrer christlichen Pflichten der Gemeinde mit einem guten Beispiel vorangehen; den Pastor in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten unterstützen, und in Gemeinschaft mit ihm dahin streben, daß der Zweck der Gemeinde erreicht und das innere und äußere Gedeihen derselben befördert werde. (Matth. 20, 25—28. Ephes. 4, 11—16. Tit. 2, 7. 8. Röm. 12, 7. 8.)

§ 43. Die Ältesten—als die eigentlichen Gehilfen des

Pastors (Apost. 15, 6. 22. 19, 22. 1 Pet. 5, 1—4)—sollen insonderheit:

1) Darauf sehen, daß nach dem Bekenntniß und der Ordnung dieser Gemeinde in derselben gelehrt und gelebt werde. § 3. Apost. 20, 28—31. 2 Tim. 4, 3. 4. Ephes. 5, 1—21.)

2) Die Schulen der Gemeinde fleißig besuchen, dahin sehen, daß gute Ordnung darin gehalten und die Kinder recht unterrichtet werden.

3) Auf alle mögliche Weise den Geist der Eintracht und Bruderliebe pflegen, und sich deßhalb bemühen, Zank und Bitterkeit unter den Gemeindegliedern zu verhüten und die Streitenden zu versöhnen. (Röm. 14, 19. Hebr. 12, 14. 15.)

4) Dem Pastor alle mögliche Hilfe in der Verwaltung seines Amtes leisten, z. B. beim Besuch der Kranken und Verlassenen (Jac. 5, 14. 15. Ps. 82, 3. 4.) bei der Prüfung derer, die Gemeindeglieder werden wollen; bei der Verwaltung der heiligen Sacramente und bei der Ausübung der Kirchenzucht (Matth. 18, 16.), und in der Beförderung der Wahrheit und Gottseligkeit überhaupt.

5) In der Abwesenheit oder Krankheit des Pastors einen Lesegottesdienst halten; auch sonst in allem, was nicht direkt zum Predigtamte gehört, die Stelle des Pastors vertreten.

6) Bei Allem, was ihnen obliegt, dahin streben, besonders das geistliche Wohl der Gemeinde zu befördern, und in ihrem Theile mitwirken, um das Evangelium auch denen zu bringen, die es noch nicht haben.

§ 44. Die Vorsteher—als die „Diener“ und Almosenpfleger (Apost. 6, 1—3. 1 Tim. 3, 8—13. Vgl. 4 Mose 3 und 18, 1—6. 1 Chron. 24. und 27.)—sollen namentlich:

1) Auf gute Ordnung beim öffentlichen Gottesdienst achten; fremde Kirchenbesucher liebevoll aufnehmen und ihnen Sitze anweisen.

2) Auf sorgfältige Bewahrung der Tauf- und Abendmahlsgeräthe bedacht sein, und bei Spendung der heiligen Sakramente die nöthige Handreichung leisten.

3) Die Almosen und Collekten in der Kirche sammeln, aufschreiben und dem Schatzmeister übergeben.

4) Dafür sorgen, daß der Prediger seinen Gehalt rechtzeitig bekommt.

5) Die Unterstützung der Armen und Nothleidenden in der Gemeinde nach bestem Wissen und Vermögen besorgen. (5 Mose 25, 35—29. Röm. 12, 13.)

6) In allen Dingen darauf bedacht sein, besonders das äußere Gedeihen der Gemeinde zu fördern. (Vgl. 1 Chron. 24, 24—32.)

§45. Die Trustees—als Kirchenpfleger und Verwalter des Gemeinde-Eigenthums—sollen hauptsächlich:

1) Das weltliche Eigenthum der Gemeinde unter ihrer Aufsicht haben und mit gewissenhafter Treue und Sorgfalt verwalten (Luc. 12, 42—44. 16, 10—12), im Einklange mit den Beschlüssen des Kirchenraths und der Gemeinde. Deshalb

2) Sorge tragen, daß das bewegliche und unbewegliche Gemeinde-Eigenthum vor Schaden gesichert und in gutem Stand erhalten werde. Darum

3) Auf sichere Aufbewahrung von wichtigen Dokumenten bedacht sein, als: Kirchenbücher, Kaufs- und Versicherungs-Urkunden, Contrakte, Rechnungen, Quittungen, u. s. w.;

4) Bei Kauf und Verkauf von Kirchen-Eigenthum, bei nothwendigen Bauten, u. s. w. Contrakte abschließen und dieselben (erhaltenem Auftrag gemäß) ausführen.

5) Das für Erwerbung oder Verbesserung von Gemeinde-Eigenthum, für Bauten, Reparaturen, Abtragung von Schulden nothwendige Geld collectiren, dem Schatzmeister einhändigen und Rechnung darüber stellen.

6) In ihrem Wirken für das zeitliche Gut der Gemeinde auch deren allgemeine Wohlfahrt zu fördern suchen.

Artikel 3. Rechte und Pflichten des Kirchenraths.

§ 46. Der Kirchenrath ist berechtigt und verpflichtet, nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen, die i n n e r n und ä u ß e r n Angelegenheiten der Gemeinde zu überwachen und zu ihrem Besten zu verwalten.—Er darf aber nichts von besonderer Wichtigkeit e i n - oder a u s f ü h r e n, [z. B. keinen Theil des Gemeinde-Eigenthums mit Schulden belasten, verkaufen oder wesentlich abändern lassen, keine Ausgaben für Bauten, u. s. w. über \$25 machen,] ohne die Zustimmung der Gemeinde eingeholt zu haben, ist überhaupt für alle seine Handlungen der Gemeinde verantwortlich.

§ 47. Alles, was sich auf gute Ordnung und gottesdienstliche Gebräuche bezieht, — die Wahl der Pastoren, Aeltesten, Vorsteher und Trustees, — den Kauf und Verkauf, Schuldenbelastung oder Veränderung von Gemeinde-Eigenthum — soll der Kirchenrath einer ordentlich berufenen G e m e i n d e - V e r s a m m l u n g zur Entscheidung vorlegen und sich getreulich bemühen, die Anordnungen auszuführen, welche dieselbe durch ihre Abstimmung getroffen hat.

§ 48. Der Kirchenrath soll darauf sehen, daß die R e c h n u n g e n über alle E i n n a h m e n und A u s g a b e n der G e m e i n d e richtig geführt werden und überhaupt Alles ehrlich und ordentlich zugehe.

§ 49. Er soll, durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel, wahres Christenthum in der Gemeinde befördern, und deshalb die Kirchenzucht handhaben nach der in Kap. VI. vorgeschriebenen Weise. (Matth. 18, 15—17. 2 Thess. 3, 6. 14. 15.) In Abwesenheit des Pastors soll aber kein Geschäft vorgenommen werden, das sich auf die R e g i e r u n g der G e m e i n d e oder auf die K i r c h e n - D i s c i p l i n bezieht; es sei denn, daß derselbe nicht anwesend sein kann oder will, oder die Gemeinde zur Zeit keinen Pastor habe.

§ 50. Der Kirchenrath soll vor der jährlichen Hauptversammlung der Gemeinde die G l i e d e r l i s t e sorgfältig durchgehen und die Namen aller derer streichen, die unter § 20 fallen.

§ 51. Er soll das Recht haben, bei allen Wahlen für Aelteste, Vorsteher und Trustees zwei Candidaten für jede vakante Stelle vorzuschlagen; die Gemeinde kann ebenfalls Nominationen machen. (Apost. 1, 23—26. 6, 1—6.)

§ 52. Der Kirchenrath soll (in Verbindung mit den andern Kirchenrathen des Pfarrbezirks) jedes Jahr entweder aus seiner Mitte oder aus der Gemeinde einen D e l e g a t e n zur Synodal- und Conferenz-Versammlung ernennen. (Vgl. § 7.)

§ 53. Er hat in der ersten Sitzung nach der jährlichen Wahl (und so oft eines der hier genannten Aemter vakant wird,) einen Vice-Präsidenten, Sekretär, Schatzmeister, Kirchendiener, Organisten, Superintendenten und Bibliothekar der Sonntagsschule zu erwählen.

Artikel 4. Beamte des Kirchenraths und deren Pflichten.

§ 54. Beamte des Kirchenraths sind: der Präsident (Vorsteher), der Sekretär (Schreiber) und der Schatzmeister (Kassenverwalter). Vgl. 1 Chron. 25, 1—6. 27, 20—32.)

a) Der Pastor dieser Gemeinde ist von Amtswegen (ex officio) V o r s t e h e r des Kirchenraths. (Apost. 15, 6. 7. 22, 23.) In seiner Abwesenheit oder auf sein Verlangen (wenn er den Vorsitz zuweilen nicht führen will) nimmt der Vice-Präsident seine Stelle ein. Sollte dieser abwesend sein, so wird ein Aeltester in seine Stelle erwählt.

b) Der Vice-Präsident, Sekretär und Schatzmeister müssen regelmäßige Glieder des Kirchenraths sein und die nöthigen Fähigkeiten für diese Aemter besitzen.

§ 55. Die P f l i c h t e n dieser Beamten sind:

1) Der **Vorſtzer** hat die einem Präſidenten gewöhnlich zukommenden Pflichten und Rechte. Nämlich: die Verſammlungen des Kirchenraths zu berufen, mit Gebet zu eröffnen, die Verhandlungen in gehöriger Ordnung zu leiten, darauf zu ſehen, daß jeder Gegenſtand ordentlich vorgebracht, reiflich überlegt und beſprochen werde, bevor darüber abgeſtimmt wird; bei Gleichſtellung der Stimmen die entſcheidende zu geben; die Protoſolle, Rechnungen, Quittungen, Anweiſungen und ſonſtige Schriften der Gemeinde, wenn ſie die Genehmigung des Kirchenraths erhalten haben, mit dem Sekretär zu unterzeichnen.

2) Der **Sekretär** hat alle ſchriftlichen Arbeiten des Kirchenraths und der Gemeinde zu beſorgen; alle Verhandlungen und Beſchlüſſe des Kirchenraths und der Gemeinde-Verſammlungen genau zu protoſolliren und dieſelben bei der nächſten Verſammlung vorzuleſen. Er hat ferner die ihm anvertrauten amtlichen Dokumente und Schriften der Gemeinde zu verwahren, und, wenn ſeine Amtszeit vorüber iſt, dieſelben ſeinem Nachfolger einzuhändigen.

3) Der **Schatzmeiſter** ſoll alle Gelder der Gemeinde in Empfang nehmen und ſie nach dem Willen der Gemeinde-Verſammlung und des Kirchenraths verwalten. Er hat jedes Jahr — am Schluſſe ſeiner Dienſtzeit, oder auch ſonſt, wenn es verlangt wird — dem Kirchenrathe eine genaue Rechnung über alle ſeine Einnahmen und Ausgaben mit den nöthigen Quittungen vorzulegen, deren Reſultat der Gemeinde mitgetheilt werden ſoll, nachdem ſie durch die hiezu ernannten Auditoren geprüft worden iſt.

Er ſoll kein Geld auszahlen, ohne eine vom Präſidenten und Sekretär des Kirchenraths unterzeichnete Order. Zur Auszahlung regelmäßiger Gehalte bedarf es jedoch keiner ſolchen Anweiſung.

Wenn es verlangt wird, ſoll er eine Caution ſtellen, deren Betrag vom Kirchenrath feſtzuſetzen iſt.

Artikel 5. Versammlungen des Kirchenraths.

§ 56. Der Kirchenrath soll wenigstens jedes Vierteljahr eine Versammlung halten am ersten Donnerstag im Januar, April, Juli und Oktober.

§ 57. Spezial-Versammlungen können zu irgend einer Zeit berufen werden, so oft der Pastor oder drei Glieder des Kirchenraths es für nöthig finden.

§ 58. Alle Versammlungen des Kirchenrathes sollen mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

§ 59. Die Mehrheit der Glieder des Kirchenraths bildet ein Quorum, (d. h. eine genügende Zahl) in einer ordentlich berufenen Versammlung die nöthigen Geschäfte zu verrichten.

§ 60. Alle regelmäßigen Versammlungen sollen im Hauptgottesdienst bekannt gemacht werden. Zu Spezial-Versammlungen soll jedes Mitglied schriftlich oder mündlich eingeladen werden.—Wer nicht anwesend sein kann, soll sich entschuldigen.—Die Beschlüsse sollen der Gemeinde kund gethan werden.

Artikel 6. Kirchenzucht an den Gliedern des Kirchenraths.

§ 61. Sollte ein Glied des Kirchenraths nach gehöriger Untersuchung der Versäumniß seiner Amtspflichten schuldig befunden werden, und nach wiederholter Vermahnung sich nicht bessern, so soll er, wenn zwei Drittheile des Kirchenraths dafür stimmen, seines Amtes entsetzt und für den Rest seiner Dienstzeit ein Anderer an seine Stelle gewählt werden.

§ 62. Sollte ein solches Glied in offene Sünden fallen (Gal. 5, 16—21), so soll nach Kap. VI. mit ihm verfahren werden. Wenn die Mehrheit des Kirchenraths dafür stimmt, soll seine Stelle für offen erklärt und eine Wahl für einen Nachfolger angeordnet werden.

Kapitel V.

Von den Gemeindeversammlungen und Wahlen.

Artikel 1. Gemeinde-Versammlungen.

(Apost. 6, 2. 15, 4. 22—31.)

§ 63. Diese Gemeinde soll alljährlich eine regelmäßige Versammlung am 26. Dezember, Vormittags 10 Uhr halten. Dabei soll die ordentliche Wahl für Glieder des Kirchenraths stattfinden; auch können Mittheilungen über den Stand der Gemeinde und ihre Kasse gemacht und andere Geschäfte, die das Wohl der Gemeinde betreffen, verrichtet werden, wie diese Constitution und die Nebengesetze es bestimmen. (§ 36—41 und 47.)

§ 64. Außerordentliche Gemeinde-Versammlungen können vom Pastor berufen werden. (2 Mose 35, 1. Apost. 6, 2. 15, 6. 30.):

- 1) Wenn er es wünscht;
- 2) wenn die Majorität des Kirchenraths, oder
- 3) wenn zwölf stimmberechtigte Gemeindeglieder in einer schriftlichen Eingabe es fordern und dabei angeben, was sie vor die Gemeinde bringen wollen.

§ 65. Alle Versammlungen der Gemeinde müssen in der Kirche an zwei auf einander folgenden Sonntagen öffentlich bekannt gemacht und Zweck, Zeit und Ort denselben angezeigt werden. Sollte die Gemeinde ohne Pastor sein, so kann das durch den Vice-Präsidenten oder einen Ältesten geschehen.

§ 66. Alle stimmfähigen Glieder sind berechtigt und verpflichtet, diesen Versammlungen regelmäßig beizuwohnen. (§ 16 und 17. Spr. 18, 1. Heb. 10, 25.)

§ 67. Der Pastor ist von Amtswegen Vorsitzender in allen Gemeinde-Versammlungen (Matth. 16, 18. 19. Apost. 15, 7. 22. 20, 28); es sei denn, daß die Gemeinde eine An-

gelegenheit bespricht, die ihn persönlich betrifft. In seiner Abwesenheit oder auf sein Begehren kann der Vice-Präsident seine Stelle einnehmen, oder ein Aeltester zum Vorsther erwählt werden. § 43. 54.)

§ 68. Der Sekretär soll ein richtiges Protokoll über alle Verhandlungen der Gemeinde-Versammlung führen.

§ 69. Die Versammlungen sollen in christlicher Ordnung gehalten, mit Gebet (unter Umständen auch mit Verlesen eines passenden Bibelabschnitts) eröffnet und geschlossen werden.

Artikel 2. Wahlen.

§ 70. Alle Wahlen in der Gemeinde sollen durch Stimmzettel geschehen. Die Mehrzahl aller abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei einer Predigerwahl jedoch sollen zwei Drittheile aller anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder erforderlich sein.

§ 71. Zeit, Ort und Zweck aller Wahlen sollen der Gemeinde wenigstens in zwei auf einander folgenden Hauptgottesdiensten zuvor bekannt gemacht werden. (§ 65.)

§ 72. Die Wahlen sollen auf folgende Weise gehalten werden:

1) Zur bestimmten Zeit nimmt der Vorsther seinen Platz ein, und nachdem die Versammlung mit Gebet eröffnet ist, verliest er oder der Sekretär Kap. IV. Art. 1. und 2. dieser Constitution, um Jedermann darauf aufmerksam zu machen, welcher Art die zu Erwählenden sein sollen, und Kap. V., um zu zeigen, wie es bei der Wahl hergehen soll.

2) Sodann macht der Vorsther die Namen der vom Kirchenrath vorgeschlagenen Candidaten bekannt und ladet die Versammlung ein, noch andere Candidaten vorzuschlagen, wenn sie solches wünscht.

3) Nachdem die Nominationen gemacht sind, ernennt der

Vorsitzer zwei Wahlrichter, unter deren Aufsicht die Wähler ihre Stimmzettel schreiben und abgeben sollen.

4) Zur geeigneten Zeit sollen die eingegebenen Stimmen dem Sekretär zur Protokollirung vorgelesen und das Resultat der Wahl bekannt gemacht werden.

5) Wenn zwei Candidaten die gleiche Anzahl der Stimmen haben, entscheidet der Kirchenrath (oder das Loos. Ap. 1, 21—26. Spr. Sal. 16, 33.)

Der Pastor macht das Resultat der Wahl beim nächsten Gottesdienst bekannt und zeigt zugleich an, wann die Erwählten in ihr Amt eingeführt werden sollen. (§ 41.)

Kapitel VI.

Von der Kirchenzucht. (Disciplin.)

§ 73. Da das Wort Gottes verlangt, daß Kir-
chenzucht geübt werde, um die Irrenden wieder zurecht zu
bringen (Gal. 6, 1.) und die Reinheit der Kirche zu wahren
und zu erhalten (5 Mose 23, 1—8. 1 Cor. 6, 14—18. Tit.
3, 10—11.), so soll auch in dieser Gemeinde die ihr zustehende
Vollmacht und Pflicht, die Zucht zu üben, nicht versäumt
(Heb. 12, 15. 16. Jac. 5, 19—20.), sondern von dem Kir-
chenrath, als dem Vertreter der Gemeinde, nach der Matth. 18,
15—18. 1 Cor. 5. vorgeschriebenen Regel gehandhabt wer-
den. (Vgl. § 49.)

§ 74. Die Fälle nun, um deren willen ein Gemeinde-
glied in Zucht genommen werden soll, sind folgende: gewohn-
heitsmäßige Verachtung der Gnadenmittel, Vernachlässigung
der christlichen Pflichten, fortgesetzte Weigerung, zum Unterhalt
der Gemeinde und des Pastors beizutragen, sowie auch alle
diejenigen Sünden, durch welche die, so darin beharren, vom
Reiche Gottes ausgeschlossen werden. (Vgl. § 15 und 20.
2. Thess. 3, 6. Röm. 16, 15. Heb. 10, 25—30. Gal. 5, 18
—24. 1 Cor. 6, 9. 10.)

§ 75. Es soll keine Klage gegen eine Person vor den Kirchenrath kommen, ausgenommen bei großen Vergehen, bis der Pastor und, wenn es nöthig ist, zwei von ihm dazu aufgeforderte Aelteste den Versuch gemacht haben, den Irrenden auf den Weg der Besserung zu bringen.—Es soll desßwegen die Pflicht des Pastors sein, wenn er aus eigener Beobachtung oder auf das Zeugniß zweier glaubwürdiger Personen erfährt, daß irgend ein Glied dieser Gemeinde nicht wandelt, wie es einem Christen geziemt, dasselbe unter vier Augen zu vermahnen. Ist dieses umsonst, so soll er in Gegenwart zweier von ihm eingeladenen Aeltesten die Ermahnung wiederholen. Hilft auch dieses nicht, so muß die Sache vor den Kirchenrath gebracht werden.

§ 76. Irgend welche Klagen gegen ein Gemeindeglied, welche vor den Kirchenrath gebracht werden, müssen schriftlich aufgesetzt, im Einzelnen bestimmt und deutlich angegeben und von zwei glaubwürdigen Zeugen unterzeichnet werden. (2 Thess. 3, 14. 2 Cor. 13, 1.)

§ 77. Wenn der Kirchenrath solche Klagen annimmt, so soll in folgender Weise verfahren werden :

1) Der Sekretär des Kirchenraths soll den Beklagten auf eine bestimmte Zeit und an einen bestimmten Ort vor den Kirchenrath laden, damit er sich wegen der ihm zur Last gelegten Punkte verantworte. Diese Punkte müssen in dem Schreiben des Sekretärs genau angegeben werden ; auch muß das Schreiben wenigstens drei Tage vor der zur Untersuchung bestimmten Zeit in den Händen des Beklagten sein.

2) Diejenigen Personen, welche die Klagen vorgebracht haben, sollen ebenfalls in Kenntniß gesetzt werden, wann und wo die Untersuchung stattfinden soll.

3) Der Kirchenrath kann irgend ein Gemeindeglied als Zeugen vorladen ; und wenn die Umstände es erfordern, mag

er auch andere Zeugen beibringen; sie müssen aber achtbare und glaubwürdige Leute sein.

4) Sodann sollen beide Theile vernommen werden; worauf der Beklagte und die Kläger abtreten und der Fall entschieden wird. (5 Mose 1, 15—17.)

5) Weigert sich eine angeklagte Person, vor dem Kirchenrath zu erscheinen, so verwirkt sie ihre Rechte als Gemeindeglied und wird ausgeschlossen. (Vgl. 4. Mose 16, 12—35.) Sollte aber die Ursache des Nichterscheinens Krankheit sein, so werde eine Commitee zu dem Kranken beordert, und im Fall die Sache nicht genügend geschlichtet werden kann, so verschiebe man sie, bis die Person vor dem Kirchenrath erscheinen kann.

§ 78. Die einzigen Strafen, die der Kirchenrath im Namen der Gemeinde über schuldig befundene Glieder verhängen kann, sind:

1) *Öffentliche Ermahnung* vor dem versammelten Kirchenrath, (Matth. 18, 16. 17. Gal. 2, 11—14.) und

2) *Suspension* (d. h. vorläufige Zurückweisung vom Sakrament und andern Rechten eines Gemeindegliedes oder kleiner Bann,) und

3) *Excommunication* (d. h. Ausschließung von der Gemeinde oder großer Bann—Matth. 18, 17. 18. 1 Cor. 5, 3—14. 1 Tim. 1, 20. 2 Tim. 2, 25. 26.)

§ 79. Wird ein Gemeindeglied in Folge der an ihm vorgenommenen Zucht excommunicirt, so verliert es dadurch alle Rechte der Gliedschaft und allen Antheil am Eigenthum der Gemeinde. Es ist ihm aber dabei unverwehrt, den Gottesdienst in der Kirche zu besuchen (2 Tess. 3, 15.)

§ 80. Wenn ein ausgeschlossenes Glied genügende Zeichen von Reue und Besserung gibt, soll dasselbe mit sanftmüthigem Geiste wieder angenommen und in die Gliedschaft eingesetzt werden. (Luk. 17, 3. 4. 2 Cor. 2, 6—10.)

§ 81. Excommunicationen sollen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden, namentlich, wenn das angerichtete Mergerniß sehr groß und öffentlich ist. (1 Tim. 5, 20.)

§ 82. Wenn die für schuldig befundene Person glaubt, daß ihr in Ausübung der Kirchenzucht Unrecht geschehen sei, so kann sie von der Entscheidung des Kirchenraths an die Conferenz und Synode appelliren, zu der die Gemeinde gehört. In solchem Falle muß aber dieses Vorhaben dem Kirchenrath binnen zwei Wochen nach gefällter Entscheidung angezeigt werden. (§ 8.)

Kapitel VII.

Verschiedenes.

Artikel 1. Vom Gebrauch der Kirche.

§ 83. Ohne Erlaubniß des Pastors und der übrigen Glieder des Kirchenraths hat kein fremder Prediger das Recht, in unserer Kirche irgend welchen Gottesdienst zu halten, welcher Kirche oder Benennung er auch angehören mag. Solchen Predigern, welche dem Ev. Luther. Bekenntniß zuwider lehren und handeln, darf aber niemals das Gotteshaus geöffnet werden. (2 Joh. 9—11. 1 Tim. 6, 3—5.)

Artikel 2. Collekten betreffend.

§ 84. Es sollen nach apostolischer Vorschrift jeden Sonntag beim öffentlichen Gottesdienst zum Besten der Gemeinde, der Armen und Verlassenen, u. s. w. Collekten erhoben werden. Außerdem jährlich wenigstens 4 besondere Collekten für wohlthätige Zwecke unserer Kirche, als: Einheimische und auswärtige Mission, Ausbildung junger Männer fürs Predigtamt, Synodalkasse, Waisenanstalten, Emigrantemission, u. s. w. (Vgl. 1 Cor. 16. 2 Cor. 8 und 9. Gal. 6, 8. 9. Heb. 13, 16.)

Artikel 3. Taufe und Abendmahl betreffend.

§ 85. Die T a u f e n sollen wo möglich in der Kirche gehalten werden. Krankheiten der Täuflinge, oder sonst gegründete Ursachen, daß sie nicht in die Kirche gebracht werden können, machen hier eine Ausnahme. Eltern sollen bei der Taufhandlung selbst gegenwärtig sein, auch wenn sie Taufpaten haben. Letztere sollen ordentliche Glieder der Kirche sein.

§ 86. Das A b e n d m a h l soll jährlich wenigstens 4 Mal gehalten werden (um Ostern, Pfingsten, Michaelis, Weihnachten,) und haben sich die Kommunikanten jedesmal zu der hierzu bestimmten Zeit beim Pastor anzumelden, damit er wisse, welche und wie viele Glieder communiciren wollen und deren Namen ins Kommunikanten-Register eintragen kann. — Am Tage vor der Feier versammeln sich die Kommunikanten zur bestimmten Zeit in der Kirche zur allgemeinen Beichte und öffentlichen Vorbereitung zu einer würdigen Abendmahlsfeier. (1 Cor. 10, 16—18. 11, 23—32.)

Artikel 4. Begräbnisse und Begräbnißplatz betreffend.

§ 87. Die verstorbenen Gemeindeglieder, sowie ihre Angehörigen, sollen, der Bibel und dem Gebrauche unserer Kirche gemäß, feierlich beerdigt werden. (1 Mose 25, 7—10. 47, 29—33. 50, 1—14. Luc. 7, 12 ff. Matth. 28, 57—60. 1 Cor. 15, 55—57.)

§ 88. Die Regulationen über den G e m e i n d e - G o t t e s a c t e r sind dem Kirchenrath und der Gemeinde überlassen; doch sollte als allgemeine Regel gelten: daß nur die regelmäßigen Gemeindeglieder das Recht der freien Benutzung desselben haben, d. h. ein f r e i e s G r a b für sich und ihre Familienglieder auf demselben erhalten. Wenn verstorbene Nichtmitglieder auf diesem Plage beerdigt werden sollen, so ist

eine von der Gemeinde oder vom Kirchenrath festzusetzende Gebühr für ein Grab an den Schatzmeister zu bezahlen. Niemand darf willkürlich Gräber auf diesem Gottesacker machen; sondern bei jedem Todesfalle soll den Beamten des Kirchenraths ordentliche Anzeige gemacht und die schriftliche Erlaubniß zur Beerdigung eingeholt werden. (1 Mose 23.)

Artikel 8. Von Kirchenbüchern.

§ 89. Die Gemeinde soll folgende Bücher anschaffen, die stets das Eigenthum derselben bleiben sollen:

1. Das **Kirchbuch**, welches der Pastor zu führen hat, worin er die Getauften, Confirmirten, Kommunikanten, Getrauten, Beerdigten, Aufgenommenen, Entlassenen und Ausgeschlossenen eintragen, sowie auch eine **Kirchen-Chronik** führen soll, in welcher er das Interessanteste aus der Geschichte der Gemeinde von Zeit zu Zeit aufzeichnet.

2. Ein **Buch**, das der Pastor ebenfalls verwaltet und führt, welches eine genaue Eintragung des Originals dieser unserer Constitution und Kirchenordnung mit den eigenhändigen Namens-Unterschriften aller Gemeindeglieder (der stimmberechtigten männlichen und der nicht stimmberechtigten weiblichen Glieder) enthalten soll, sowie auch die von Zeit zu Zeit ordentlich gemachten Veränderungen und Verbesserungen derselben und alle Nebengesetze, welche von der Gemeinde angenommen worden sind, und ein genaues alphabetisches Register aller rechtmäßigen Glieder der Gemeinde. (Vgl. § 13. 17. 20.)

3. Ein **Protokollbuch**, das von dem Sekretär des Kirchenraths und der Gemeinde geführt wird, und alle Versammlungen enthalten soll; auch eine korrekte Abschrift dieser Constitution nebst den Namens-Unterschriften aller Gemeindeglieder, sowie die jeweilig angenommenen Veränderungen und Verbesserungen derselben, alle

Nebengesetze und stehenden Beschlüsse der Gemeinde, nebst einem genauen Register aller Gemeindeglieder, das alljährlich berichtet werden muß, behufs Anfertigung von Subscriptionlisten, Wahlversammlungen, u. s. w.

4. Ein Cassa-Buch für den Schatzmeister, in welchem die Einkünfte und Ausgaben der Gemeinde einzutragen sind, und welches, so oft der Kirchenrath es verlangt, zur Prüfung vorgelegt werden soll.

§ 90. Die Gemeinde (die Hauptgemeinde des Pfarrdistrikts) soll ein Siegel haben, das der Pastor verwahrt, das allein vom Kirchenrath ausgehenden Dokumenten vom Sekretär desselben, und allen vom Pastor ausgefertigten Scheinen von ihm aufgedrückt werden soll. Gebühren für Gebrauch dieses Siegels bei Geburts- und Todesscheinungen für besondere Zwecke (z. B. Erbschaften) fließen in die Gemeindefasse.

Artikel 6. Von der Sonntagschule.

§ 91. Es soll allezeit eine Sonntags-Schule (und, wenn möglich, auch eine Wochen-Schule) mit der Gemeinde verbunden sein, und in einem gedeihlichen Zustande erhalten werden.

§ 92. Zweck und Aufgabe derselben ist: die christliche Erziehung und Bildung der Jugend zu befördern; sie für den Confirmanden-Unterricht vorzubereiten und frühe zum Gottesdienst anzuleiten. Als eine Tochter der Kirche soll sie eine Erziehungsanstalt für dieselbe sein. (1 Mose 18, 19. 5 Mose 6, 1—7. Luk. 2, 41—52. Matth. 18, 1—14. Matth. 19, 13—15.)

§ 93. In dieser Schule sollen deshalb hauptsächlich gelehrt und getrieben werden: Religions-Unterricht nach der Bibel und Luthers kleinem Katechismus, biblische Geschichte, Aussagen der gelernten Abschnitte des Katechismus, der Bibelsprüche und Kirchen-Lieder, sowie Uebung im Lesen der

Muttersprache und im kirchlichen Gesang. Die Schule soll mit Gesang und Gebet eröffnet und geschlossen werden. (1 Tim. 4, 6—11. 2 Tim. 3, 15—17.)

§ 94. Die *O b e r a u f s i c h t* über die Schulen der Gemeinde kommt dem Pastor als dem Hirten und Bischof der Gemeinde zu, und soll derselbe im Verein mit dem Kirchenrath, Hilfs-Superintendenten, Lehrer und sonstige Beamte erwählen, um dieselben recht zu verwalten und so segensreich als möglich zu machen. (Vgl. § 30. Apost. 20, 28. Joh. 21, 15. 1 Tim. 1, 1—8. Tit. 1, 5. 2, 7—8.)

§ 95. *B e s o n d e r e W ü n s c h e* und *A n g e l e g e n h e i t e n*, die Leitung und Förderung dieser Gemeinde-Schule betreffend (als: Einführung von Lehr- und Bibliothek-Büchern; Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, u. s. w.) sind dem Kirchenrath vorzulegen (§ 46. 48.)

§ 96. Zur Förderung des Gedeihens und Erreichung des Endzwecks der Sonntagschule soll die Gemeinde dafür sorgen, daß eine gute Bibliothek für Lehrer, Schüler, Eltern und andere Gemeindeglieder angelegt und jährlich vermehrt werde, wie es die Einnahmen der Sonntags-Schule gestatten. Auch ist es nöthig und heilsam, daß die Lehrer recht zusammenwirken und sich in besonderen *V e r s a m m l u n g e n* (wöchentlichen und monatlichen) durch Belehrung und Anleitung auf den Unterricht vorbereiten und gegenseitig fördern und ermuntern, fleißig und treu zu sein in diesem Werke des Herrn. (1 Tim. 3, 12—15. Ps. 32, 8.)

Artikel 7. Von Zusätzen und Veränderungen der Kirchenordnung.

§ 97. Die Gemeinde hat das Recht, solche *N e b e n g e s e z e* und *A n o r d n u n g e n* zu machen, die nöthig sind, um die in dieser Constitution ausgesprochenen Grundsätze auszuführen.

§ 98. Soll diese *C o n s t i t u t i o n* a b g e ä n d e r t

durch Zusatz-Artikel vermehrt werden, so muß der Vorschlag hiezu in ordentlicher Gemeinde-Versammlung gemacht werden, und wenn derselbe von der Mehrheit der Anwesenden unterstützt wird, so soll er an zwei darauf folgenden Sonntagen beim Hauptgottesdienst der Gemeinde vorgelesen und dann in einer ordentlich berufenen Gemeinde-Versammlung besprochen werden, und angenommen sein, wenn zwei Drittheile aller anwesenden stimmberechtigten Glieder dafür stimmen. (§ 47. 63—69.)

§ 99. Vorschläge zu Abänderungen der Nebengesetze und Zusätze zu denselben können bei jeder Gemeinde-Versammlung angenommen werden, wenn zwei Drittheile der anwesenden Glieder dafür sind.

§ 100. Veränderungen, welche dieser Constitution und dem darin anerkannten Bekenntniß der Ev. Luth. Kirche widersprechen, sollen niemals gemacht werden. Es sollen deshalb dieser Paragraph und § 1. 3 und 11 unveränderlich sein.— (5 Mose 5, 32. 28, 14. Gal. 6, 16. 2 Thess. 2, 15—17. Off. 3, 11.)

Nebengesetze

zu vorstehender Kirchenordnung.

Nebengesetz I. Gebühren der Glieder und Nichtglieder der Gemeinde.

1) Gemeindeglieder, welche ihren Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde und den Pastor gehörig nachkommen, sowie auch regelmässige Unterstüher derselben, entrichten folgende Gebühren für besondere Dienste des Pastors:

a) für eine Taufe in der Kirche 25 Cents, im Hause 50 Cents;

b) Confirmanden-Unterricht \$2.00;

c) Beerdigung eines Verstorbenen \$1.50.

Anmerkung: Bei wirklich armen Gliedern wird der Pastor die Gebühren theilweise oder ganz erlassen, wenn sie ihm ihre Verhältnisse kund thun.—Scheine sind extra zu bezahlen.

2) Nichtmitglieder, welche auch keine Unterstützer der Gemeinde sind, haben, wenn sie in besondern Fällen die Dienste des Pastors beanspruchen, folgende Gebühren im Voraus an den Schatzmeister zu bezahlen:

Für den Pastor:

Zu die Gemeindefasse:

- | | | | | |
|---------------------------|---------|-----|---|---------|
| a) für eine Taufe | \$1.00; | " " | " | \$1.00; |
| b) für Conf. Unterricht | \$3.00; | " " | " | \$1.00; |
| c) für eine Beerdigung | \$2.50; | " " | " | \$2.50. |

Jedoch sollen ihnen solche Dienste nur in der guten Absicht geleistet werden, ihr und der Gemeinde Heil dadurch zu fördern.

Nebengesetz II.

Der Kirchendiener hat die Glocke zu läuten, Kirche, Kirchhof, Schulstube und die heiligen Gefäße rein zu halten, den Blasebalg an der Orgel zu ziehen, u. s. w.; wofür er jährlich eine von der Gemeinde durch den Kirchenrath festgesetzte Belohnung erhält.

Nebengesetz III.

Der Organist hat die Orgel bei den Gottesdiensten und in der Sonntagschule gebührend zu spielen und dadurch den kirchlichen Gesang helfen zu verschönern und zu leiten; wofür er eine bestimmte Belohnung erhält.

Vorstehende Constitution und Kirchenordnung wurde von Pastor Immanuel Wurster in Uebereinstimmung mit dem 1874 von der Ev. Luth. Synode von Canada empfohlenen und 1875 in ihrem „Kirchenblatt“ publicirten Entwurf einer Gemeinde-Ordnung—verfaßt; vom Kirchenrath in mehreren extra Sitzungen sorgfältig geprüft und mit andern, vom Pastor vorgelegten Kirchenordnungen verglichen; und endlich von der Gemeinde, in der hiezu berufenen Gemeindeversammlung, am 3. März 1878, nach gehöriger Erwägung eines jeden Artikels, einstimmig angenommen und ihre alte Kirchenordnung vom 12. Oct. 1850 aufgehoben.

Die Richtigkeit dieser Angaben und daß vorstehende Constitution genau mit dem geschriebenen Original im Kirchenbuche übereinstimmt, bezeugt der gegenwärtige Kirchenrath:

Im. Wurster, Pastor.

J. Hoffmann, }
 W. Werlich, } Älteste.
 J. Volkman, }

C. Heise, }
 C. Sager, } Vorsteher.
 C. Bittmann, }

J. Deis, }
 J. Schmidendorf, } Trustees.
 J. Gmelin, }

J. W. Müller	}	Zinsbes.
J. W. Müller		
J. W. Müller		
E. Müller	}	Bausche.
E. Müller		
E. Müller		
J. Müller	}	Zinsbes.
J. Müller		
J. Müller		
J. W. Müller, Buchh.		

1820

1820